



Murau, 11.11.2021

**GZ: 031-21/PVA-Schlatting, 1.04/2021**

**Betr.: Stadtentwicklungskonzept Änderung 1.04 „PVA-Schlatting“ im  
Genehmigungsverfahren, PVA-Schlatting, KG 65213 Laßnitz-Murau**

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Murau hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 10.11.2021 gemäß § 24 (1) des Stmk. ROG 2010 idGF den Beschluss gefasst, das Stadtentwicklungskonzept zu ändern und den beiliegenden Entwurf, GZ: RO-614-38/1.04 STEK (Verordnungswortlaut, Erläuterungen und zeichnerische Darstellung) vom 27.10.2021, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, in der Zeit von

**19.11.2021 bis einschließlich 14.01.2022 (mind. 8 Wochen)**

im Rathaus (Bauamt, 2. Stock) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

**Die Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes betrifft im Entwicklungsplan folgenden Bereich:**

Östlich des Teilraumes „Murau Schlatting“ wird angrenzend an die L-502 St. Lambrechter Straße in der KG Laßnitz-Murau eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaik (pva) festgelegt.

### **Räumliches Leitbild**

Der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbildes umfasst die im § 3 festgelegte Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung - Photovoltaik (pva).

- (1) Die Flächen sind als „Agri-PV-Flächen“ gleichzeitig zur Stromproduktion mittels Photovoltaik und zur landwirtschaftlichen Produktion zu nutzen.
- (2) Prüfung der bodenmechanischen Eignung und Standfestigkeit vor Bauarbeiten.
- (3) Geländeänderungen sind nur im unbedingt erforderlichen Maß zulässig und als Böschungen zu gestalten. Die Errichtung von Stützbauwerken ist unzulässig.
- (4) Alle Anlagenteile sind so herzustellen bzw. abzuschirmen, dass die Verkehrssicherheit auf Landesstraßen nicht gefährdet wird. Ggf. ist in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung ein umfassender Blendschutz zur Ausführung zu bringen. Die Blendfreiheit ist erforderlichenfalls durch ein fachkundiges Blendgutachten zB nach ÖVE-RL R11-3 nachzuweisen.
- (5) Zur Sicherstellung der landschaftsräumlichen Einfassung der Anlagenfläche sind randliche Baum- und Gehölzbestände zu erhalten.
- (6) Entlang der Landesstraße L-502 sind Baumpflanzungen vorzunehmen und dauerhaft wirksam als Sichtabschirmung zu erhalten. Der Abstand zwischen den Baumpflanzungen hat max. 10 m zu betragen. Verkehrstechnische Einschränkungen (Sichtraumweiten) sind zu berücksichtigen.

---

Parteienverkehrszeiten: MO bis FR: 08.00 bis 12.30 Uhr, DI u. DO: 14.00 bis 16.00 Uhr

Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet im Gemeindeamt bekannt geben (persönlich, am Postweg oder elektronisch per E-Mail innerhalb der Amtsstunden an [gde@murau.gv.at](mailto:gde@murau.gv.at)).

Als Termin für die öffentliche Versammlung zur Vorstellung des Stadtentwicklungskonzeptes 1.04 gemäß § 24 (5) Stmk. ROG 2010 idgF wird der 09.12.2021 um 17:00 Uhr im Rathaus Murau festgelegt.

Für den Gemeinderat,  
der Bürgermeister:



The image shows a handwritten signature in blue ink over a circular official seal. The seal contains the text 'Stadtgemeinde Murau' and a central emblem with a shield and a tower. The signature is written across the seal.

(Thomas Kalcher)

An der Amtstafel      angeschlagen am: 12.11.2021  
                                 abgenommen am: 15.01.2022